

Unterrichtsausfall & Schulschließung

Der Schulleiter* kann (gemäß § 21 Dienstordnung für Lehrkräfte) Unterrichtsausfall aus besonderen Gründen entscheiden. Weitere Schulleitungskollegen, ein Hausmeister und die Schulsekretärin werden zur Beratung hinzugezogen.

- für einzelne oder alle Klassen, z.B. für Fahrschüler
- bis zu einem Tag
- im Falle von großer Hitze, bei Unwetterwarnungen

* (im Falle dessen Verhinderung der Stellvertretende Schulleiter, ein Mitglied der Schulleitung bzw. der Abwesenheitsvertreter. Diese müssen bei drohenden Gefahrenlagen erreichbar sein!)

Besondere Vorschriften:

Für die CBS als Ganztagschule ist Unterrichtsausfall mit besonderen Auflagen verbunden: Insbesondere für Fahrschüler und Schüler ohne häusliche Ansprechpartner werden Ersatzunterricht bzw. Betreuung angeboten und geeignete Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt ... bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit. Daraus ergibt sich für die Lehrerinnen und Lehrer die Verpflichtung, bei jedem Schüler individuell zu prüfen, ob er in die Obhut der Eltern gegeben werden kann oder betreut werden muss. Die Dienstpflichten der Lehrerinnen und Lehrer ruhen bei Unterrichtsausfall nicht. Für den Fall von Unterrichtsausfall werden Konferenzen vorgesehen.

1. Große Hitze

Bei großer Hitze prüft der Schulleiter die Belastungssituation der SuS. Er kann den Unterricht vorzeitig beenden* und „andere Unterrichtsformen“ zulassen (s. unten). Als Ganztagschule kann die CBS die Schüler nicht vorzeitig nach Hause schicken. Bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit müssen den SuS Beschäftigungs- bzw. Betreuungsmöglichkeiten angeboten werden.

*Die Entscheidung soll mit den Schulleiterinnen und Schulleiter benachbarter Schulen abstimmt werden.

Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte bleiben von der Regelung unberührt.

2. Unwetterwarnungen

Wenn Sturm, Eisglätte, Schneetreiben etc. angekündigt werden, kann der Schulleiter vorübergehenden Unterrichtsausfall bis zu einem Tag beschließen.

Informationsquellen:

- Wettervorhersagen: www.wetter.com
- Wetterwarnungen: www.wetter.de
- Schulbusverkehr für den Landkreis
- Staatliches Schulamt

Information:

- auf der Schulhomepage: www.christine-brueckner-schule.eu)
- Hessischer Rundfunk
- Vertretungsplan
- Förderverein (Mensa)
- Busunternehmen
- Staatliches Schulamt und Schulträger
- Schüler informieren ihre Eltern

Rechtsgrundlage

1. Dienstordnung für Schulen in Hessen
2. Erlass vom 16.November 2009 (ABl. S.856): *Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze*

gez. Ulf Imhof, Schulleiter

Es handelt sich dabei nicht um eine Schulschließung!

1. Im Falle von witterungsbedingtem Unterrichtsausfall ist Ersatzunterricht sicher zu stellen.
2. Die Entscheidung für oder gegen Unterrichtsausfall muss restriktiv sein, die allgemeine Schulpflicht bzw. das Recht auf Unterricht müssen gewahrt bleiben, d.h. Fahrschüler aus bestimmten Gemeinden stundenweise oder für den ganzen Tag freistellen.
3. Die Dienstpflichten von Lehrkräften ruhen nicht bei Unterrichtsausfall.

Handeln bei drohender Gefahrenlage:

- Nachfragen beim Schulträger und beim Staatlichen Schulamt
- Recherche beim Wetterdienst (Internet, Rundfunk)
(www.akut.hessen.de / www.nvv.de/stoerinfo.html)
- Schulbusverkehr
- Nachricht an Rundfunk, HNA, Homepage
- Informationen an Eltern, Gemeinde, Staatliches Schulamt, Schulträger